

Antrag

der Abgeordneten Jörg Rohde, Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Altersvorsorge für Geringverdiener attraktiv gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die heutigen Vorschriften für die Anrechnung von Einkommen aus privater und betrieblicher Altersvorsorge bei der Grundsicherung im Alter (§ 2 Abs. 1, § 82 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) zerstören für Geringverdiener Anreize zum Aufbau von privater Altersvorsorge. Denn ein Grundsicherungsbezieher mit Alterseinkommen aus privater und betrieblicher Vorsorge erhält genauso viel Grundsicherung wie jemand, der nicht privat für sein Alter vorgesorgt hat. Sein Einkommen aus Altersvorsorge wird voll auf die Grundsicherung angerechnet.

Darüber hinaus zerstört die Anrechnungsregel des § 82 Abs. 3 SGB XII die Anreize für Zuverdienst im Alter für Geringverdiener bis 400 Euro. Denn die Anrechnungsvorschriften für Zuverdienst bei der Grundsicherung im Alter sind gerade für geringe Verdienste bis 400 Euro strenger als im Sozialgesetzbuch II für Erwerbsfähige.

Diese Fehlanreize müssen aufgehoben werden, in dem zum einen die Anrechnungsregeln für Einkommen aus Zuverdienst in der Grundsicherung im Alter nach SGB XII denen des SGB II angeglichen werden.

Darüber hinaus sollen Einkommen aus privater und betrieblicher Altersvorsorge in die Anrechnungsregelungen für Erwerbseinkommen nach § 82 Abs. 3 SGB XII einbezogen werden. So hat im Ergebnis der Grundsicherungsbezieher, der für das Alter vorgesorgt hat, ein höheres Alterseinkommen als derjenige, der nicht vorgesorgt hat. Bisher sind Einkommen aus privater Vorsorge im SGB XII voll einzusetzen, um die Grundsicherung im Alter zu erhalten. Einen Freibetrag gibt es nicht.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei Bezug von Grundsicherung im Alter (§ 41 ff., § 82 Abs. 3 SGB XII) entsprechend den Regeln für die Anrechnung von Einkommen nach § 11 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 SGB II auszugestalten,
 2. die Anrechnung von Einkommen aus privater und betrieblicher Altersvorsorge bei Bezug von Grundsicherung im Alter nach SGB XII entsprechend den Regeln für die Anrechnung von Erwerbseinkommen zu behandeln,
 3. die Anrechnungsregeln des SGB XII und II mittelfristig durch die Anrechnungsregeln zu ersetzen, wie sie im Modell des liberalen Bürgergeldes vorgesehen sind.

Berlin, den 14. November 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

1. Für viele Geringverdiener ist es schwierig, im Alter über 65 Jahre ein Einkommen über Grundsicherungsniveau zu erreichen. Ein Versicherter mit 1 850 Euro Monatsverdienst muss über 35 Jahre in die Rentenversicherung zahlen, bevor er das Grundsicherungsniveau im Alter nach SGB XII erreicht. Ein Versicherter mit 1 625 Euro Monatsverdienst muss dafür sogar 40 Jahre und ein Versicherter mit 1 450 Euro Monatsverdienst 45 Jahre Beiträge einzahlen. Etliche Versicherte werden das Grundsicherungsniveau daher weder mit ihrer gesetzlichen Rente alleine, noch mit eventuell erworbenen Anwartschaften aus privater und betrieblicher Altersvorsorge erreichen.

2006 bezogen 370 000 der über 65-Jährigen Grundsicherung im Alter. 241 516 Grundsicherungsbezieher bezogen zugleich eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Es ist davon auszugehen, dass dieser Personenkreis nicht kleiner wird, sondern wie in den vergangenen Jahren eher zunimmt. Für die Zukunft ist es wichtig, dass für diesen Personenkreis Anreize zur privaten Altersvorsorge gerade bei Geringverdienern gesetzt werden.

Problematisch ist nun, dass die Anrechnungsvorschriften für Einkommen im SGB XII den Menschen den Anreiz nehmen, für das Alter individuell vorzusorgen. Im Ergebnis bestrafen die Anrechnungsvorschriften diejenigen Geringverdiener, der zusätzlich für das Alter vorsorgt. Denn seine eingezahlten Beiträge standen ihm während der Einzahlungsphase nicht zur Verfügung und während der Auszahlungsphase erhält er Grundsicherung in der gleichen Höhe wie jemand, der nie zusätzlich vorgesorgt hat. Es besteht die Gefahr, dass gerade Geringverdiener nicht mehr ausreichend für ihr Alter in Form einer privaten Rente vorsorgen. Daher sollte das Recht der Grundsicherung im Alter so geändert werden, dass wer vorsorgt, von dieser Vorsorge auch profitiert, auch wenn er auf Grundsicherungsniveau angewiesen ist.

2. Die Anrechnungsregeln für Zuverdienst bei Bezug von Grundsicherung im Alter sollten entsprechend der Einkommensanrechnung im SGB II ausgestaltet werden. So wird der Anreiz zur Arbeitsaufnahme gerade im Bereich geringer Einkommen erhöht. Gegenwärtig bleibt ein Einkommen aus

Zuverdienst bei Grundsicherung im Alter nur zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Einen Freibetrag gibt es nicht. Im SGB II gibt es dagegen einen Grundfreibetrag von 100 Euro. Darüber hinausgehende Einkommen bis zur Höhe von 800 Euro bleiben zu 20 Prozent anrechnungsfrei, Einkommen bis 1 200 Euro zu 10 Prozent. Gerade für geringe Einkommen bis 400 Euro sind die Zuverdienstregeln im SGB II daher günstiger als bei der Grundsicherung im Alter.

3. Die Einkünfte aus individueller Altersvorsorge sollten, um dem unter Nummer 1 beschriebenen Ziel gerecht zu werden, gemäß den Anrechnungsregeln für Zuverdienst aus Erwerbstätigkeit behandelt werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass der Grundsicherungsbezieher einen Freibetrag von 100 Euro für Einkommen aus Altersvorsorge besitzt. Darüber hinausgehende Einkünfte aus Altersvorsorge bleiben dann bis zur Höhe von 800 Euro zu 20 Prozent anrechnungsfrei. Die Anrechnungsregelung gilt dabei insgesamt für alle Einkommensarten. Wer beispielsweise Einkommen aus privater Vorsorge in Höhe von 100 Euro bezieht und 100 Euro monatlich hinzuverdient, behält so 120 Euro monatlich zusätzlich zur Grundsicherungsleistung.
4. Zur Vereinfachung und gerechteren Ausgestaltung der Hilfe für Bedürftige soll künftig das liberale Bürgergeld die bestehenden Transferleistungssysteme wie beispielsweise das ALG II, die Grundsicherung im Alter und auch das Wohngeld ersetzen. Im Rahmen des liberalen Bürgergeldes wird die Anrechnung von Einkünften so ausgestaltet, dass immer der, der arbeitet und anspart, etwas mehr übrig behält als derjenige, der nicht arbeitet und nicht für das Alter vorsorgt. Im Rahmen des Bürgergeldes sollen neben den Anrechnungsregeln für Einkünfte auch die heute je nach Transfersystem unterschiedlichen Regeln über die Bedürftigkeit der Antragsteller vereinheitlicht werden. Heute schaffen die unterschiedlichen Bedürftigkeitsprüfungen je nach Transfersystem, beispielsweise im ALG II, der Grundsicherung im Alter oder dem Wohngeld, nicht nur hohen bürokratischen Aufwand, sondern auch Ungerechtigkeiten. Die einheitlichen Bedürftigkeitsregeln des Bürgergeldes werden diese Probleme beseitigen.

